Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 25 (1969)
Heft: 8

Artikel: Artikel 51 der Bundesverfassung
Autor: Kaufmann, Otto K.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846023

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Menschenrechtsdebatte

Im **Nationalrat** am 12. und 16. Juni ergab ein knappes Mehr **für** die Unterzeichnung (88 : 80). Im September wird der **Ständerat** darüber befinden. Die eindeutige Stellungnahme der Frauen gegen die Unterzeichnung mit Vorbehalten hat zu diesem knappen Resultat beigetragen.

Die Hypothek der konfessionellen Ausnahmeartikel

Die Evangelische Zeitschrift für Kultur und Politik REFORMATIO widmet ihre Mainummer (Verlag Benteli AG, 3018 Bern, Fr. 4.—) den konfessionellen Ausnahmeartikeln, die — wie das Frauenstimmrecht — einen grossen Einsatz benötigen, um beim Souverän durchzukommen. Im Zusammenhang mit der Debatte im Ständerat über die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist auch dieser Vorbehalt aktuell.

Wir veröffentlichen aus dem Beitrag von Bundesrichter O. Kaufmann einige Abschnitte.

Artikel 51 der Bundesverfassung

VON OTTO K. KAUFMANN

1. Die Problematik des «Jesuitenartikels»

Artikel 51 der Bundesverfassung lautet:
«Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»
Die «Tribune de Genève» schrieb im Rahmen einer redaktionellen Artikelserie von Daniel Cornu über diesen Artikel wie folgt:

«La Suisse est le seul Etat du monde occidental à maintenir l'interdiction de la Compagnie de Jésus sur son territoire. Plus de 36 000 jésuites sont à l'œuvre aujourd'hui dans le monde entier, dont 8 500 dans les seuls Etats-Unis, pays par excellence de la liberté religieuse. Nulle part ne fleurit encore la ‚question des jésuites'. Sauf en Suisse! Pour combien de temps?»
Art. 51 BV ist bekanntlich eine alte Narbe im grossen Friedensvertrag nach dem Sonderbundskrieg, der Bundesverfassung von 1848. Leider wurde 1874 die Narbe nicht zum Verschwinden gebracht, sondern im Zeichen des gerade damals akuten sogenannten «Kulturkampfes» neu aufgescheuert, das heisst, die Bestimmung wurde in der geltenden Verfassung verdeutlicht und verschärft. Seit gut 50 Jahren haben jedoch die Schweizer Jesuiten trotz der Bestimmung wieder begonnen, in ihrer Heimat tätig zu sein: Sie üben teils eine jedermann erlaubte Tätigkeit aus, teils eine Tätigkeit, die jedermann — ausser ihnen — erlaubt ist.
Bereits am 14. Februar 1919 wurde im Nationalrat eine Motion Musy angenommen. Damals erteilte der Nationalrat dem Bundesrat den Auftrag — zusammen mit andern verfassungsrechtlichen Postulaten —, eine Vorlage betreffend Aufhebung der sogenannten konfessionellen Ausnahmeartikel vorzubereiten. Sowohl der Präsident der radikaldemokratischen Fraktion, Nationalrat R. Forrer, als auch der Sprecher des Bundesrates, Felix Calonder, vertraten schon damals die Ansicht, dass die konfessionellen Ausnahmeartikel verschwinden müssten. Der Bundesrat hielt es jedoch trotz der angenommenen Motion bezw. parlamentarischen Initiative (Art. 93 BV) nicht für opportun, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten; er legte die Motion vielmehr «in die Schublade», und in der Folge erinnerte der Geschäftsbericht des Bundesrates bis 1946 Jahr für Jahr das Parlament an die immer noch hängige Motion, ähnlich wie heute die Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung vierteljährlich Regierung und Parlament an die seit 1935 hängige und immer

noch nicht behandelte Volksinitiative über die Pressefreiheit erinnert. 1946 wurde die Motion Musy abgeschrieben. Im Jahre 1949 kam es zu einer grossen «Jesuitendebatte» im Nationalrat auf Grund einer Interpellation Werner Schmid, die vom Bundesrat v. Steiger namens des Gesamtbundesrates beantwortet wurde. 1955 wurde eine neue Motion v. Moos eingereicht und vom Ständerat angenommen in der Form eines Postulates mit dem Auftrag, «über die Aufhebung der Art. 51 und 52 BV mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.» Doch hat auch diese neue Initiative des Parlamentes bisher noch nicht zu einem entsprechenden Bericht des Bundesrates geführt; immerhin wird heute dieser Bericht baldigst erwartet.

So müssen heute beide, Jesuiten und Bundesrat, gelegentlich hören, sie hätten sich in der Jesuitenfrage nicht an die Verfassung gehalten, und beide, Bundesrat und Schweizer Jesuiten, hören sich diese Vorwürfe mit Gelassenheit und gutem Gewissen an:

— Der Bundesrat kann darauf hinweisen, dass Zuwarten oft klüger ist als Zupacken; er nimmt wohl mit Recht an, die Zeit arbeite für ein günstigeres Klima zur Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel. Vor allem auf evangelischer Seite haben sich gerade in den letzten Jahren in vermehrtem Masse Kräfte geregt, die sich für die Aufhebung des Jesuitenartikels einsetzen. Eine Beratung im Parlament wird sicher heute in einem ganz anderen Geiste geführt werden als noch 1949.

— Die Schweizer Jesuiten erklären mit ruhigem Gewissen, auch den Teil ihrer Tätigkeit auszuüben, der von Staates wegen jedermann, nur nicht ihnen, gestattet ist, zum Beispiel das Predigen in einer öffentlichen Kirche. Gegenüber allen Vorwürfen, der schweizerische Souverän habe ihnen dies doch verboten, antworten sie mit dem Bibelwort: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen» (Apostelgeschichte 5, 29). Ob der jüdische Hohe Rat, ob ein Fürst, ein Diktator oder der «schweizerische Souverän» das Predigen verbietet, immer werden die Christen aller Konfessionen gleich antworten wie Petrus und Johannes beim ersten Predigtverbot der Weltgeschichte: «Ob es vor Gott recht ist, auf euch mehr zu hören als auf Gott, darüber urteilt selbst; wir können unmöglich von dem schweigen, was wir gesehen und gehört haben» (Apostelgeschichte 4, 19).

II. Die Tätigkeit der Jesuiten in der Schweiz

Die Schweizer Jesuiten machen heute aus ihrer Tätigkeit in der Schweiz kein Geheimnis. Sie haben insbesondere in der bereits eingangs erwähnten redaktionellen Artikelfolge in der «Tribune de Genève» vor der schweizerischen Öffentlichkeit die Karten voll ausgebreitet — sowohl über die auch ihnen erlaubte Wirksamkeit als auch über die ihnen verbotene, aber den übrigen Schweizern erlaubte Tätigkeit. Die meisten Schweizer Firmen geben keine detaillierten «Geschäftsberichte» heraus. Hier sei nur das Hauptsächlichste zusammengefasst:

Die «unabhängige schweizerische Vizeprovinz der Gesellschaft Jesu» umfasste Ende 1968 insgesamt 138 Patres, 35 Laienbrüder und 24 Scholastiker (Nachwuchsleute). Von den Patres stehen 81 in der Schweiz in der aktiven Berufsarbeit, 25 arbeiten im Ausland. Dazu kommen 32 betagte oder kränkliche Patres, die sich ebenfalls in der Schweiz aufhalten. Der Nachwuchs wird im wesentlichen im Ausland ausgebildet. Dieser Nachwuchs ist eher mager. Es steht jedoch in Freiburg in Notre-Dame de la Route ein Haus zur Aufnahme von Kandidaten zur Verfügung. Die «Vizeprovinz» ist seit längerer Zeit «reichsunmittelbar», das heisst sie untersteht direkt der Ordensleitung in Rom. An deren Spitze steht heute der Zürcher Studentenseelsorger Pater Willi Schnetzer, Hirschengraben 86, Zürich, Bürger von Degersheim SG.

Die Schweizer Jesuiten arbeiten in der Schweiz im wesentlichen auf folgenden Posten: Sie redigieren die vom «Apologetischen Institut des schweizerischen katholischen Volksvereins»

herausgegebene, vierzehntäglich erscheinende Zeitschrift «Orientierung», katholische Blätter für weltanschauliche Information (Auflage 16 000). Für die Westschweiz publizieren sie die Zeitschrift «Choisir» (Auflage 4 000). Einige Mitglieder des Ordens sind stark schriftstellerisch tätig im Gebiete der Theologie, Psychologie, Philosophie und Soziologie; andere üben eine mehr journalistische Tätigkeit aus; sie arbeiten sowohl am schweizerischen als auch am deutschen Radio und Fernsehen mit, doch dürfen sie an den schweizerischen Massenmedien nicht predigen; anderseits steht es den Schweizern frei, Jesuitenpredigten an ausländischen Sendern «abzuhören». In Zürich, Bern, Biel und Basel stehen Jesuiten in der Studentenseelsorge, in der Jugendseelsorge, in der Fremdarbeiter- und Spitalseelsorge; in Genf betreuen sie die deutschsprachigen Katholiken. Jesuiten führen vor allem in Bad Schönbrunn, Gemeinde Menzingen ZG, Einkehrtage und sogenannte «Exerzitien» durch.
Die Schweizer Jesuiten werden gleich wie die Mitglieder von andern Orden häufig von den Pfarrern zur Aushilfe im Beichtstuhl und zum Predigen angefordert. Ein Teil der Jesuiten betreut seelsorgerisch Geistliche und Laien. Auf Wunsch schweizerischer Brautpaare nehmen Jesuiten im Einverständnis mit dem zuständigen Ortspfarrer gelegentlich auch Trauungen vor. (Zur Beruhigung des Lesers sei es gesagt: Der Bruder des Verfassers ist Jesuitenpater; er hat jedoch den Verfasser und seine Braut, beide damals in Zürich wohnhafte Schweizerbürger, ausserhalb des schweizerischen Territoriums getraut!)
Jenseits der Schweizer Grenze arbeiten Jesuiten im Gymnasial-Internat von Feldkirch (Vorarlberg), dessen Schüler teils aus Österreich, teils aus der Schweiz stammen. Weitere Patres wirken auf sogenannten Missionsposten, insbesondere in Puna (Indien), wo sie ein College betreuen. Zu deren Unterstützung geben die Schweizer Jesuiten eine entsprechende Missionsschrift heraus.
Soweit die Patres mit ihrer Tätigkeit Einkommen erzielen, müssen sie darüber in ihrer Hausgemeinschaft oder innerhalb der Provinz abrechnen. Hinsichtlich des einzeln oder kollektiv erzielten Einkommens sind sie gleich wie jeder andere Schweizer steuerpflichtig. Die zuständigen Behörden wissen um die von den Jesuiten ausgeübten Tätigkeiten; entsprechende Erkundigungen wurden schon viele Jahre vor dem Erscheinen der Artikelserie in der «Tribune de Genève» eingezogen. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Motive die schweizerischen Behörden bestimmen, auch den Teil der Tätigkeit der Schweizer Jesuiten, der unter Art. 51 BV fällt, zu dulden. Bevor dazu Stellung genommen werden kann, muss vorfrageweise entschieden werden, wie Art. 51 BV auszulegen ist, **wo also die Grenze zwischen der erlaubten und der verbotenen Tätigkeit durchgeht;** diese Frage der **Auslegung** (nachstehend III) ist wohl zu unterscheiden von der heute geübten Handhabung des Art. 51 BV durch die staatlichen Behörden.

III. Die Auslegung des Art. 51 BV

Wie ist Art. 51 BV auszulegen? Auslegen heisst, den wahren Sinn einer Rechtsnorm zu ermitteln suchen. Über die richtige Auslegung einer Rechtsnorm gehen die Auffassungen auseinander. Häufig setzt sich auf die Dauer die Auslegung durch, die die oberste Landesbehörde (Regierung oder Gericht) ihren Entscheiden zugrunde legt. Gelegentlich fällt diese Auslegung aber auch unter die rechtswissenschaftliche oder politische Kritik, und dann kommt es früher oder später zu einer veränderten — engeren oder weiteren — Auslegung der Rechtsnorm. Gesetzesauslegung ist Aufgabe des Juristen und muss grundsätzlich von der Sympathie oder Antipathie gegenüber den der Norm Unterworfenen unabhängig sein. Jesuitenfreunde und Jesuitengegner sollten deshalb grundsätzlich zur gleichen Auslegung des Art. 51 BV kommen; beide werden die Rechtsprechung des Bundesrates nicht übersehen können. Auf keinen Fall geht es an, «durch Interpretationskünste den unbeliebten Artikel so lange aufzuweichen, zu kneten und auszulaugen, bis er richtig farblos geworden ist, bis man vor lauter Ausbleichung nicht mehr sieht, ob der Verfassungsartikel einmal

blau, rot oder schwarz war» — so mit Recht Nationalrat Harald Huber in der Jesuitendebatte von 1949. Anderseits gibt es jedoch eine gewisse Entwicklung der Auslegung. Professor Z. Giacometti übernahm 1949 in seinem Bundesstaatsrecht noch ganz die scharfe Sprache seines Lehrers, Professor Fritz Fleiner. Aus dem neuen «Traité de droit constitutionnel suisse» von François Aubert weht dagegen ein ganz anderer Wind.

Bei einer sachlichen Auslegung ergibt sich im einzelnen folgendes:

1. Die Bundesverfassung geht grundsätzlich davon aus, die Wirksamkeit des Jesuitenordens sei staatsgefährlich und störe den religiösen Frieden. Dies folgt aus Art. 51 Abs. 2 BV, wonach das Verbot «auf **andere Orden** ausgedehnt werden kann, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört». Für die Tragweite des Verbotes in Art. 51 Abs. 1 BV ist es jedoch unerheblich, wie weit die Tätigkeit des Jesuitenordens in der Vergangenheit staatsgefährlich beziehungsweise den Konfessionsfrieden störend war und ob dies auch heute noch der Fall ist. Der Umstand, dass das den Verfassungsgeber bestimmende Motiv weggefallen ist, kann bedeutsam sein für die **Handhabung** der Rechtsnorm; für die **Auslegung** ist jedoch vom Wortlaut und von dem mit der Rechtsnorm verfolgten Zweck auszugehen. Darnach dürfen der Jesuitenorden (und die ihm «affiliierten» Gesellschaften) in der Schweiz auch dann keine Aufnahme finden, und seine Mitglieder dürfen auch dann keine Wirksamkeit in Kirche und Staat entfalten, wenn der Orden und seine Mitglieder keine staatsgefährliche Tätigkeit ausüben und den Frieden der Konfessionen nicht stören. Darin kommt der eigentliche **Ausnahmecharakter** der Bestimmung zum Ausdruck. Vieles, was andere Schweizerbürger tun dürfen, darf ein Schweizer, der der «Gesellschaft Jesu» beitritt, bis zu seinem Lebensende nach Wortlaut und Sinn der Verfassung nicht mehr tun.
Der Grund dieser Regelung ist klar: Es wäre sehr schwierig, im Einzelfall zu sagen, wo die staatsgefährliche Tätigkeit beginnt; also verbietet die Verfassung sicherheitshalber **jede** Tätigkeit; es handelt sich also um eine bewusst das Ziel überschiessende Rechtsnorm, um das Ziel auf jeden Fall im Schussfeld zu behalten.

2. Das Verbot trifft den Jesuitenorden und die ihm «affiliierten Gesellschaften». Die Verfassung will verhindern, dass der Jesuitenorden über von ihm kontrollierte «Tochtergesellschaften» (la fille = die Tochter!) Einfluss in der Schweiz gewinne und das Verbot umgehe. Gedacht war vor allem an weibliche religiöse Gemeinschaften, die unter der geistlichen Leitung von Jesuiten stehen; diese Erweiterung des Verbots hat keine grosse praktische Bedeutung erlangt.

3. Der Jesuitenorden (und die ihm affiliierten Gesellschaften) ist die einzige vom Bund als staatsgefährlich bezeichnete Organisation in der Schweiz. Zwar wird in Art. 56 BV die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass sich auch noch andere staatsgefährliche Vereine (inkl. Parteien) bilden könnten. Solche Vereine können durch den Richter aufgehoben und es könnte deren Vermögen konfisziert werden (Art. 57 Abs. 3 ZGB). Von dieser Bestimmung ist jedoch meines Wissens noch nie Gebrauch gemacht worden. Glücklich der Staat, für den es keine andere Gefahr gibt als den Jesuitenorden!

4. Der einzelne Schweizer Jesuit darf in der Schweiz wohnen und jede Tätigkeit ausserhalb von Kirche und Schule ausüben. Er kann auch dann, wenn er sich in verbotener Weise betätigt, nie aus der Schweiz ausgewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 BV); dagegen darf der Orden keine «Ordensniederlassung» in eigenen oder zur Verfügung gestellten Häusern errichten. Wie viele zusammenlebende Patres es braucht, um von einer Ordensniederlassung sprechen zu können, mag offenbleiben. Sicher läge mehr als nur eine Tätigkeit einzelner Patres, also eine echte Ordensniederlassung vor, wenn der Orden in der Schweiz zum Beispiel ein Studienhaus mit einer Vielzahl von Patres zur Ausbildung des eigenen Ordensnachwuchses errichten würde. Klar ist auch, dass der Orden selbst und die ihm affiliierten Gesell-

schaften in der Schweiz kein Grundeigentum zur Ausübung irgendeiner Wirksamkeit erwerben dürfen (schon die Ordensstatuten beschränken den Erwerb von Grundeigentum). Die heute in der Schweiz wirkenden Jesuiten arbeiten, soweit dem Verfasser bekannt, in Häusern, die ihnen von Vereinen mit «normalen Schweizern» als Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. So gehört das katholische Akademikerhaus Zürich gemäss Grundbuch einem «Augustinus-Verein», das Haus an der Scheideggstrasse 45 in Zürich einem «Bellarmin-Verein». Immerhin ist bei einer «wirtschaftlichen Betrachtungsweise» nicht zu übersehen, dass Jesuiten die treibenden Kräfte beim Ankauf und Bau solcher Häuser waren. Eine solche Initiative entwickelten sie insbesondere auch beim neuen, schönen Studentenwohnhaus in Basel, bei dessen Finanzierung der Kanton Basel-Stadt und die chemische Industrie mitgeholfen haben.

Die Gegnerschaft im Kanton Zürich

Sie hat Mitte Juli den bekannten grünen Einzahlungsschein versandt. Zur Information seien die Namen genannt, die für den Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Kanton Zürich, unterzeichnen:

Frau M. Zwicky-Abt, 8708 Männedorf
Frl. J. Emch, 8400 Winterthur
Frau L. Hatt-Wiskemann, 8002 Zürich
Frau H. Meier-Maurer, 8193 Eglisau
Frau F. Profos-Häberli, 8400 Winterthur
Frau B. Schmidt-Clerc, 8008 Zürich

Namens des Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich unterstützen diesen Appell:

Kantonsrat J. Bachofner, 8320 Fehraltdorf
Kantonsrat Dr. W. Hochuli, 8610 Uster
Kantonsrat Dr. J. Hungerbühler, 8630 Rüti
Kantonsrat G. Murbach, 8004 Zürich
Nationalrat H. Schalcher, 8400 Winterthur
Stadtrat A. Schätti, 8400 Winterthur

prüf mit

die neue Konsumenten-Information des **Konsumentinnenforums der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin** (gegründet 1961).

Redaktion: Konsumentinnenforum, Beethovenstrasse 1, 8002 Zürich; erscheint alle zwei Monate, Jahresabonnement Fr. 10.—, Einzelnummer Fr. 2.—.

Das Format ist handlich, 172×240 mm, die Seiten graphisch gut gestaltet, der Inhalt aufschlussreich. Bisher informierte das Konsumentinnenforum auf der im Schweizer Frauenblatt regelmässig erscheinenden Seite «Treffpunkt». Wer zweckmässig und preisgünstig einkaufen will, benötigt eine entsprechende Information und Dokumentation. Dieses neue Organ wird diesem Bedürfnis entsprechen. Abonnieren Sie es sofort, teilen Sie Ihre Erfahrungen mit und nehmen Sie an den Umfragen als aktive Konsumentin teil.

Wissen Sie vielleicht nicht, was für Vereine und Organisationen dem Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin angehören? Hier sind sie:

— der Bund Schweizerischer Frauenvereine
— der Schweizerische Evangelische Frauenbund
— der Schweizerische Katholische Frauenbund
— eine grosse Zahl schweizerischer und lokaler Frauenvereinigungen verschiedenster politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Richtungen
— die kantonalen Frauenzentralen
— die bereits bestehenden regionalen Konsumentengruppen
— das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft

Das Konsumentinnenforum ist seinerseits Mitglied in der Dachorganisation, im Schweizerischen Konsumentenbund. Es ist vertreten in der eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen und in weiteren, seine Interessen berührenden Fachgremien.